

146 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (23 der Beilagen): Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung samt Anlagen, Erklärungen und Vorbehalten

Das Übereinkommen soll, nachdem bereits das Europäische Auslieferungsübereinkommen und das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen — auch für Österreich — in Kraft stehen, ebenso wie die von Österreich bereits unterzeichneten Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen und über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen zu einer weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten des Europarates auf strafrechtlichem Gebiet beitragen.

Grundlage für die Übernahme der Strafverfolgung durch einen Staat ist ein Ersuchen eines zur Verfolgung zuständigen anderen Staates. Die Straftat muß auch im ersuchten Staat strafbar sein. Die im ersuchten Staat verhängte Sanktion richtet sich nach dessen Recht, darf aber nicht strenger als die im ersuchenden Staat vorgesehene sein.

In den Anlagen I und II sind die zu dem Übereinkommen zulässigen Vorbehalte und Erklärungen, in der Anlage III eine Liste von Hand-

lungen wiedergegeben, die in den einzelnen Vertragsstaaten nicht nach den Strafgesetzen strafbar sind, für die Zwecke des Übereinkommens jedoch strafrechtlich verfolgbaren Handlungen gleichzusetzen sind.

Der Justizausschuß hat das gegenständliche Übereinkommen in seiner Sitzung am 9. November 1979 der Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses zu empfehlen.

Weiters war der Justizausschuß der Meinung, daß im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Europäischen Übereinkommens über die Übertragung der Strafverfolgung samt Anlagen, Erklärungen und Vorbehalten (23 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1979 11 09

Lona Murowatz
Berichterstatter

Dr. Broesigke
Obmann